



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 3. Juli 2019

Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie die Kantonsregierung eingeladen, bis zum 19. Juli 2019 zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung beinhaltet einerseits die Aufhebung der Pflichtlagerhaltung für Kaffee und andererseits eine Anpassung der Pflichtlagerhaltung von Reis. Die Änderungen zur Pflichtlagerhaltung von Reis erscheinen uns unproblematisch. Die Aufhebung der Pflichtlagerhaltung für Kaffee wirft jedoch Fragen auf und gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

- Die Begründung, wonach Kaffee kein lebenswichtiges Gut mehr sei, weil aus ernährungsphysiologischer Sicht darauf verzichtet werden könne, erscheint vorgeschoben. Kaffee war auch früher aus ernährungsphysiologischer Sicht nie ein lebenswichtiges Gut. Wie im Bericht zur geplanten Verordnungsänderung zutreffend ausgeführt wird, ist die Pflichtlagerhaltung von Kaffee aus einer historischen Betrachtung heraus schwergewichtig auf psychologische Gründe abgestützt worden. Die entscheidende Frage wäre deshalb, inwiefern diese psychologischen Gründe heute nicht mehr gelten, und weniger diejenige, ob auf Kaffee aus ernährungsphysiologischer Sicht verzichtet werden kann.
- Die Frage der psychologischen Bedeutung des Kaffees bei der Bewältigung von Krisensituationen kann offenbleiben, soweit es zutrifft, dass sich die Versorgungslage für Kaffee im Vergleich zu früher stark verbessert hat, wie dies im Bericht zum Verordnungsentwurf ausgeführt wird.

Soweit also die Ausführungen zur Versorgungslage von Kaffee zutreffen, kann beim Kaffee auf eine Pflichtlagerhaltung verzichtet werden. In diesem Sinn können wir der Verordnungsänderung auch in diesem Punkt zustimmen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin



Canisius Braun
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
info@bwl.admin.ch